



CH-6371 Stans, Postfach

An die Mitglieder des Landrates

Stans, 23. Oktober 2017

Bericht / Antrag der Kommission FGS

Motion von Landrat Otmar Odermatt, Wolfenschiessen, und Mitunterzeichner betreffend die Unterstützungspflicht bei sofortiger Hilfe für bedürftige Ausländer ohne Wohnsitz in der Schweiz

Sehr geehrte Frau Landratspräsidentin
Sehr geehrte Mitglieder des Landrates

Die Kommission für Finanzen, Steuern, Gesundheit und Soziales (FGS) hat an ihrer Sitzung vom 16. Oktober 2017 in Anwesenheit von Gesundheits- und Sozialdirektorin Yvonne von Deschwanden die Motion ihres Kommissionsmitglieds Otmar Odermatt betreffend die Unterstützungspflicht bei sofortiger Hilfe für bedürftige Ausländer ohne Wohnsitz in der Schweiz (nachfolgend generell als "Unterstützungspflicht" bezeichnet) beraten. Gestützt auf Art. 20 des kantonalen Landratsgesetzes (LRG, NG 151.1) gibt die Kommission folgenden Bericht ab.

1 Ausgangslage

Mit Schreiben vom 6. April 2017 haben Landrat Otmar Odermatt, Wolfenschiessen und Mitunterzeichnende, eine Motion betreffend die Unterstützungspflicht eingereicht.

Mit Regierungsratsbeschluss Nr. 612 vom 19. September 2017 nahm der Regierungsrat zu dieser Motion Stellung und beantragte dem Landrat deren teilweise Gutheissung. Der Regierungsrat erwog dabei bereits drei mögliche Varianten der Unterstützungspflicht, unter anderem die Rückerstattung ausserordentlicher Kosten durch den Kanton, dies ab einem Ereignis mit Kosten von mehr als Fr. 50'000.-. Diese Variante sei zu verfolgen und der Regierungsrat zu beauftragen, diese Variante auszuarbeiten und die Teilrevision des Sozialhilfegesetzes vorzubereiten.

2 Stellungnahme der Kommission

Gestützt auf Art. 21 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger (Zuständigkeitsgesetz, ZUG; SR 851.1) i.V.m. Art. 7 Abs. 1 des kantonalen Gesetzes über die Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz, SHG; NG 761.1) ist die Sozialhilfe in Nidwalden grundsätzlich Aufgabe der Politischen Gemeinde. Soweit sich eine bedürftige Person in einer Nidwaldner Gemeinde aufhält und dabei sofortiger Hilfe bedarf, ist diese zuständig für die damit verbundenen Kosten wie unter anderem für Bergung, medizinische Hilfe sowie Rückreise durch Leistungserbringer wie REGA, Kantonsspital und dergleichen. Zwingende Voraussetzung für die kommunale Kostenpflicht ist der Umstand, dass die Person bedürftig ist. Die Leistungserbringer haben somit darzulegen, dass sie sich erfolglos bemüht haben, die Kosten bei den Ausländern ohne Wohnsitz in der Schweiz einzufordern.

Dokument

Dass diese Kostenpflicht für den betroffenen Kanton besteht, ergibt sich aus dem Bundesrecht (ZUG). Das kantonale Recht (SHG) kann nur noch vorsehen, welches Gemeinwesen kostenpflichtig ist. Der Regierungsrat hat im RRB Nr. 612 vom 19. September 2017 bereits drei mögliche Varianten der Unterstützungspflicht eingebracht. Die Kommission hat sich mit den vom Regierungsrat ausgearbeiteten Varianten vertieft auseinandergesetzt. In diesem Zusammenhang hat Gesundheits- und Sozialdirektorin Yvonne von Deschwanden eine Offerte bezüglich der Variante 3 (Versicherungslösung) vorgelegt, der eine Deckungssumme von Fr. 500'000.- zu Grunde liegt. Je nach Selbstbehalt (CHF 50'000.- / CHF 100'000.-) variieren die Prämien (CHF 18'750.- / CHF 12'500.-). Für die Kommission vermochte diese Möglichkeit jedoch keine valable Variante darzustellen. Auch die Variante 2 (Sozialhilfepool – analog dem früheren "Suchtpool") vermochte die Kommission nicht zu überzeugen, nachdem generell davon Abstand genommen wird, Poollösungen zu begründen. Alsdann hat sich die Kommission einhellig für die Variante 1 (Rückerstattung ausserordentlicher Kosten durch den Kanton) ausgesprochen. Sie hat dabei aber erkannt, dass der Betrag von CHF 50'000.- nicht sakrosankt sein soll. Damit einher geht sodann auch kein Systemdurchbruch, dass nicht mehr die Gemeinden Sozialbehörde wären. Sie bleiben dies auch weiterhin, werden aber ab einem gewissen Betrag zu Recht durch den Kanton entlastet.

3 Antrag

Die Kommission FGS beantragt dem Landrat mit 11:0 Stimmen, die Motion von Landrat Otmar Odermatt, Wolfenschiessen, und Mitunterzeichnern, betreffend die Unterstützungspflicht bei sofortiger Hilfe für bedürftige Ausländer ohne Wohnsitz in der Schweiz im Sinne der regierungsrätlichen Erwägungen (Weiterverfolgung von Variante 1) teilweise gutzuheissen.

Freundliche Grüsse

KOMMISSION FÜR FINANZEN, STEUERN,
GESUNDHEIT UND SOZIALES

Präsident



Ruedi Waser

Sekretär a.i.



Rolf Brühwiler